



## Westfälische Stadtrechte

Unna

**Münster, 1930**

e) 1695 Mai 9, 1698 Mai 11, 1699 Mai 14, 1700 Mai 13 Rats- und  
Gemeinheitsbeschlüsse in puncto der Kuh- und Viehschatzung wegen der  
neuen und alten Heide.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Stewren verwendet, auch von denen beyden Rent-Cämmerern Werne und Rademacher die Specification der Forensen Contribuenten sampt darüber gefuhrten Rechnungen von Jahren zu Jahren denen Rahts und Gemeinheits deputatis extradiret werden sollen. Solte aber gemeine Stadt Renthe Cammer benötigte Mittelle zur Abzahlung jährlicher Pensionen und anderer nöhtiger Aufgaben inskufftig ermangeln, wird gesambtes Rahts- und Gemeinheits-Collegium jeden Jahrs besorgen, damit dießfalß behörende sublevation der Renthecammer zu gemeiner Stadt Besten geschehe.“ (Protokoll v. 17. Dez. 1702.)

Ist in consessu magistratus H. Kaspar Wiethauß zum Receptorn der Forensen Contribution angeordnet worden und zwarn also, daß er pro hoc anno von einem Schepfelsede Erblandes, wovon sonst ein Bürger auff jede Schätzung einen Stüfer zahlt 20 Stüfer.

Und vom Schepfelsede Erb- und zugleich Zehndlandes, so 9  $\text{§}$  uff jede Schätzung thut, 15 ft.

Vom Schepfelsede Pfachtlandes aber, wovon ein Bürger nur 6  $\text{§}$  uff jede Schätzung zahlt, nur 10 ft. einzunehmen und zu berechnen haben solle. (Protokoll v. 20. Februar 1712.)

e)

„Rahts- und Gemeinheits-Schlüße in puncto der Kuh- und Viehschätzung wegen der neuen und alten Heide.“

Am 9. Mai 1695 wird von sitzendem und alten Rat mit Zuziehung der Borgänger der Gemeinheit und der Bilderichter beschloffen, daß zu zahlen ist:

I. in der neuen Heide:

von einer Kuh . . . . . 40 ft.

II. in der alten Heide:

von einer milchgebenden Kuh . . . . . 20 ft.

von einem Pferd . . . . . 20 ft.

von einem gusten oder schmahlen Rind 10 ft.

von einem Schaf . . . . . 4 ft.

von einem Esel . . . . . 7 ft. 6  $\text{§}$

Am 21. Mai soll das Vieh in die Heide getrieben werden. Sechs Deputierte, darunter beide Camerarii, haben für Einziehung der Gebühren, die im voraus erfolgt, und Beobachtung der Vorschriften zu sorgen.

Die Gebühren werden in den folgenden Jahren bis 1716 jedesmal in der ersten Hälfte des Mai festgesetzt; daraus erwähnenswert:

Am 11. Mai 1698 wird beschloffen, „daß kein Bürger sich gelusten laßen soll, seine Pferde in der Stadt alte Heyde zu bringen, er hab dan zuorderst die Weidegebühr ad einen Reichsthaler und fünfzehn Stüfer vor jedem Stück Pferdes an die zeitige Herren Camerarien würcklich erlegt.

Am 14. Mai 1699 wird das Weidegeld für ein Pferd auf einen Reichsthaler festgesetzt. Extranei dürfen eine Kuh in die alte Heide bringen gegen Erlegung von 1 Reichsthaler.

Am 13. Mai 1700:

„Eine Kuh in der newen Heyde thuet . . .	40 ft.
„ " " " alten " . . .	20 ft.
Ein Pferd " " " " . . .	1 Rthr.
Eine Kuh, so einem Gädemer oder Beywöhner zugehöret, thuet in der alten Heyde . . .	1 Rthr.
Ein gust oder schmahl Kind in der alten Heyde	10 ft.

### Anhang 5. —

Statsaufstellungen u. dergl. (aus den Beilagen zum Kommissionsbericht v. 20. Aug. 1718, s. o. nr. 134<sup>a</sup>).

a) Tabella<sup>1</sup>, worauß zu ersehen, was sowohl die Schatzungsaufschläge als die gesambte Cämmerey-Revenüen nach den Titulis der Rechnungen in 10 Jahren als ab Anno 1706 biß 1715 inclusivè getragen und wie solche in Aufgabe berechnet worden in der Stadt Unna.

<sup>1</sup> Beilage B zu den Kommissionsbericht von 1718. Im Original stehen die sachlichen Abteilungen in den senkrechten Spalten und die Jahreseinteilung auf den wagerechten Linien.